

Renate Jaeger

## Frauen verändern die Justiz – verändern Frauen die Justiz?\*

### I.

Das Thema der Arbeitsgruppe fordert zur Kritik heraus – auch die Referentinnen. Zwei Punkte sind daher vorab anzusprechen:

1. Welche Geschlechtszuschreibungen stehen hinter einer solchen Fragestellung?
2. Warum wurden Frauen aus der Justiz als Referentinnen gewonnen?

#### Zu 1:

Hinter der Fragestellung könnte dieselbe Erwartung stehen, die zu Beginn des Jahrhunderts den Frauen den Zugang zu allen juristischen Berufen verwehrt hat. 1921 hat sich der 4. Deutsche Richtertag in Leipzig mit mehr als 99% der Stimmen dagegen ausgesprochen, daß Frauen Berufsrichterinnen werden; sie seien ungeeignet, weil sie ihre Entscheidungen nicht sachlich intelligenzmäßig, sondern nach Gefühlseinflüssen trafen. Damals wußte man noch nicht, daß Entscheidungsprozesse in Gruppen – auch in männlichen – nicht nur auf intellektueller Auseinandersetzung, sondern auch auf komplexen Gefühlsbeziehungen beruhen. Frauen werden von Männern auch heute noch als so „anders“ wahrgenommen, daß man von ihnen Veränderungen erwartet; das erklärt die Themenstellung auf diesem 16. Deutschen Richtertag in Mainz.

- Frauen wurden und werden besondere Eigenschaften (Emotionalität, geringeres Abstraktionsvermögen) zugeschrieben,
- Frauen wurden und werden besondere Verhaltensweisen (verständnisvolle Zuwendung, Gesprächsbereitschaft) zugeschrieben,
- Frauen wurden und werden besondere Qualitäten (Milde, Einfühlungsvermögen, soziale Kompetenz) zugeschrieben,
- Frauen werden sogar abweichende Gerechtigkeits- und Moralvorstellungen zugeschrieben, die sich bei Verteilungsentscheidungen in den Gegensätzen Leistungsgerechtigkeit/Bedarfsgerechtigkeit niederschlagen und sich gegebenenfalls auch mit einer Präferenz für prozedurale Gerechtigkeiten belegen lassen sollen.

Zu fragen bleibt, ob diese „Vor-Urteile“ auch für die Frauen in juristischen Berufen gelten. Denn die Berufswahl mag bereits nur von einem bestimmten Frauentyp getroffen werden, der die den Frauen allgemein zugeschriebenen Eigenschaften weniger be-

reithält. Zum anderen kann der Sozialisationseinfluß durch die männlich dominierte Justiz – jedenfalls für meine Generation – nicht hoch genug eingeschätzt werden. Vielleicht müßte man also fragen: Verändert die Justiz die (bei ihr beschäftigten) Frauen?

Überdies mögen auch die männlichen Juristen einem Typus zuzurechnen sein, der eher typisch weibliche Anlagen und Verhaltensweisen an den Tag legt. Denn neben Logik und Abstraktionsvermögen, die eine große Anzahl von Berufen auszeichnen, steht der Umgang mit der Sprache im Zentrum der juristischen Berufstätigkeit. So sicher Frauen durchschnittlich die besseren verbalen Fähigkeiten zugeschrieben werden als Männern, so sicher müssen die in juristischen Berufen tätigen Männer verbal besser befähigt sein als der Durchschnitt aller Männer.

Vielleicht unterscheiden sich also Juristinnen und Juristen gar nicht so grundlegend, wie es die Fragestellung unserer Arbeitsgruppe suggeriert.

#### Zu 2:

Warum wurden gerade Frauen aus der Justiz als Referentinnen gewonnen?

Zunächst würde man doch daran denken, daß die Anwaltschaft aus anteilnehmender Beobachtung viel zum Thema beizutragen hätte. Meine private und gar nicht repräsentative Umfrage unter Rechtsanwälten, nicht Rechtsanwältinnen, deckt das ganze Spektrum von Vorurteilen ab. – Von: Nichts hat sich verändert, die Prozeßordnung gilt schließlich für beide Geschlechter gleichermaßen (Diagnose: beidäugige Blindheit) bis hin zu: Die Frauen schaffen so ein angenehmes Verhandlungsklima, sind weniger dogmatisch, gehen den Rechtsfragen eher aus dem Weg; sie sind mehr praktisch (Diagnose: einäugiger Astigmatismus) gar bis hin zum favor hominis (Diagnose: narzisstische Blickverengung).

Also mag doch der Blick von innen aus beobachtender Teilnahme zu differenzierten Positionen führen. Aber warum sollte die Aufgabe gerade Frauen zufallen?

Frauenforschung ist zwar ein Feld, das in der Tat überwiegend von Frauen bestellt wird, weil ihr Lebensweg, ihre Sozialisation sie in die Lage versetzt, neue Fragen zu stellen und alte Erkenntnisse zu hinterfragen. Aber andererseits sind sie auch so nahe am Thema, daß ihre Ergebnisse häufig als „nicht objektiv“ bezweifelt werden.

Ist unser Thema aber ein solches der Frauenforschung, oder nicht vielmehr der Justizforschung? Dann entfiele dieser Einwand, denn die Justiz ist

\* Vortrag vom 25.9.1995 auf dem Deutschen Richtertag 1995 in Mainz

immer noch ganz überwiegend männlich. Die Frage betrifft indessen die Veränderungen, die durch den Anstieg des Frauenanteils von einer zu vernachlässigenden auf eine nicht zu übersehende Minderheit bewirkt worden sein sollen (die letzten 30 Jahre in Zahlen: von 4% im Jahr 1965 auf etwa 20% heute). Solche Veränderungen müßten aber am ehesten von den Männern, die heute zwischen 55 und 65 Jahre alt sind, also in den letzten 30 Jahren dieser Justiz gedient haben, beschrieben werden können. Sie kennen die Justiz noch ohne Frauen; sie arbeiten vielleicht noch heute im eigenen Spruchkörper ohne Frauen – oder in einem frauenfreien Gericht (z.B. OLG Nürnberg) –, haben erstaunt den beruflichen Aufstieg ihrer Studienkolleginnen wahrgenommen, vorübergehend – gern oder widerstrebend – mit oder gar unter einer Frau gearbeitet. Sie verfolgen die heutige Einstellungspraxis und den hier zu verzeichnenden hohen Anteil von Frauen (teilweise bis zu 40%) angstfrei und überlassen es den jüngeren Kollegen, unter antizipiertem Karrieredruck den backlash zu inszenieren. Diese Männer hätte man fragen können und sollen, nicht eine Frau. Denn keine Frau kennt die frauenfreie Justiz, eine Justiz sozusagen im „Urzustand“, deren Veränderung es zu betrachten gilt; jede war bereits Teil der Entwicklung, hat nur Verändertes beobachten können.

Wie sehr sich Männer als Individuen und in Gruppen verändern, sobald Frauen hinzutreten, wissen die Männer genau – sie würden sonst nicht so hartnäckig frauenfreie Männerbünde und Clubs verteidigen.

Warum habe ich also das Referat übernommen? Ich denke, daß hier auch die persönliche Erfahrung von 27 Richterjahren in allen Instanzen gefragt ist, weil wir spezielle wissenschaftliche Erkenntnisse nur entweder in einem ganz schmalen Bereich der Rechtspflege, dem Strafrecht, oder ganz breit angelegt und daher wenig aussagekräftig in einer Flächenuntersuchung haben.

## II.

Über Veränderungen können wir mit unterschiedlichen Standards reden. Auf der niedrigsten Ebene können wir eine Feminisierung des Juristenstandes einfach deshalb beobachten, weil es dort zahlenmäßig immer mehr Frauen gibt. Für diejenigen allerdings, die Frauen irgendwelche weibliche Eigenschaften zusprechen, wird der Beruf feminisiert, wenn er neue Züge aufweist wie Mitgefühl, Sorge, Gemeinschaftsbezug. In einem übergreifenden Sinn wird ein Beruf erst dann feminisiert, wenn sich der weibliche Einfluß auf zweierlei Art äußert, einmal bei der Berufsausübung (Zeiteinteilung, Stellenwert von Familienarbeit, Kompetenzbewertung) und zum anderen in wesentlichen Bereichen der Rechtsanwendung darin, wie dort Fraueninteressen beispielsweise im Arbeits-

Familien-, Sozial- und Strafrecht wahrgenommen werden.

In allen Berufsbereichen läßt sich eines feststellen: Wo Frauen zahlenmäßig zunehmen, gibt es eine Trennung der Berufsfelder. Die Frauen sind am unteren Rand der Hierarchie angesiedelt, wie immer die Hierarchie definiert wird. Es ist hier nicht der Ort, diesen Befund zu hinterfragen. Es mag darauf zurückzuführen sein, daß Männer in der Vertikalen ehrgeizig sind und selbst in der Justiz, die den Aufstieg nicht mit erheblichem Gehaltszuwachs honoriert, Schritt für Schritt aufzusteigen versuchen, wohingegen Frauen einen eher horizontal gesteckten Ehrgeiz haben, indem sie versuchen, viele Interessen gleichzeitig zu verwirklichen, solche beruflicher und solche außerberuflicher Art. Es mag auch ganz einfach daran liegen, daß in den vorgegebenen hierarchischen Strukturen die berufliche Bedeutung der von Frauen eroberten Berufsfelder jeweils zurückgeht, sie werden ausgegliedert und gelten als minderwertig (vgl. die Entwicklung der zunehmenden Aufgabenübertragung auf Rechtspflege, wo der Frauenanteil inzwischen bei etwa 40% liegt).

Jedenfalls steht fest, daß meßbarer Einfluß nur dort gewonnen werden kann, wo eine bestimmte kritische Masse überschritten wird, die in Gruppen bei mindestens 20% oder gar noch darüber liegt. Diese Minderheitenschwelle haben die Frauen in den Eingangssämtern seit etwa fünf bis zehn Jahren überschritten. Eine globale Betrachtung ist hier jedoch nicht ausreichend, weil überwiegend bereits im Eingangssamt Spruchkörper gebildet werden, in denen wiederum eine Vereinzelung stattfindet. Die Gruppe der Frauen agiert nicht konsistent. Es kann nach allen Erkenntnissen über Gruppenverhalten und die Phänomene der kollegialen Entscheidungsfindung nicht zweifelhaft sein, daß jedes Mitglied des Spruchkörpers auf Koordinierung, Anpassung, Loyalität, Harmonie angewiesen ist und selbst zur Erreichung dieser Ziele beiträgt. Möglicherweise zeigen sogar Richterinnen in diesen Spruchkörpern eine besonders große Anpassungsbereitschaft, weil sie aufgrund der bei den Frauen vermuteten größeren interpersonellen Orientierung ein größeres Interesse an Gruppenharmonie und Gruppenzusammenhalt haben als Richter.

Darüber hinaus ist zu bedenken, daß es bei den Minderheiten eines bestimmten Verhaltensmusters bedarf, um Meinungsänderungen bei der Mehrheit zu bewirken. Mehrheiten haben an sich schon deshalb recht, weil sie eine Minderheit überstimmen können. Minderheiten haben Einfluß, wenn sie

— Kompetenz ausstrahlen, was zumindest verlangt, daß sie auch ein gewisses Maß von Übereinstimmung sozialer oder kultureller Art signalisieren. Im übrigen bedarf es eines geschlossenen Eindrucks von Sicherheit und Überzeugtheit;

- neben einem rigiden Verhaltensstil einen flexiblen Verhandlungsstil vertreten, der eine Abqualifizierung unter den Gesichtspunkten von Arroganz und Dogmatismus verhindert;
- sie ihre Position fremdnützig vertreten können, weil ohnedies bei Minderheiten stets ein hohes Eigeninteresse vermutet wird.
- Schließlich erscheint die Bezugnahme auf externe Autoritäten – gelegentlich auch auf den Zeitgeist – hilfreich.

Diese Vorbedingungen für den Einfluß von Minderheiten machen deutlich, daß ein solcher den wenigen Frauen innerhalb der Justiz kaum zugeschrieben werden kann. Innerhalb der Spruchkörper sind die Frauen nach wie vor vereinzelt (86% der OLG-Richter sind Männer), so daß das Maß ihrer Anerkennung von der Übernahme vorgefundener – damit notwendig männlicher – Argumentations- und Verhaltensweisen abhängt.

In hierarchisch strukturierten Gebilden wird der Verhaltenskodex von oben nach unten bestimmt. Die Gremien, die über Einstellung und Beförderung befinden, die Gerichtsleitung und der Vorsitz in den Spruchkörpern (bei den Oberlandesgerichten nehmen diese Aufgabe derzeit zu 93% Männer wahr) ist aber nach wie vor fast vollständig männlich, so daß über einen gewandelten Verhandlungsstil allenfalls die Teilnehmer an Einzelrichtersitzungen berichten könnten.

Da männliche Erwartungen und männliche Verhaltensmuster insbesondere die für das sogenannte dritte Staatsexamen wesentliche Arbeitskultur bestimmen, scheuen viele Richterinnen diese Hürde des beruflichen Aufstiegs – m. E. zu Recht. Ich erinnere nur an die äußerst frauenschädliche frühere Stellungnahme des Präsidiums des Deutschen Richterbundes vom 18.4.1988, mit der Teilzeitarbeit als qualitativ der Vollzeit nicht gleichwertig bezeichnet worden ist. Wenn hier den Änderungswünschen von Frauen Sachzwänge entgegengehalten werden, ist dies eine wohlfeile Art, Frauen vom beruflichen Aufstieg und damit von möglicher Einflußnahme fernzuhalten.

### III.

Einflußnahme in die Fortentwicklung des Rechts können Frauen wie auch Männer nur auf der Ebene der Justiz gewinnen, die hierfür vorgesehen ist. Die grundsätzlichen Fragen werden in den Bundesgerichten geklärt. Hier aber minimiert sich der weibliche Einfluß noch immer. Statistisch gesehen sind Frauen dort marginal (1994 nach dem Handbuch der Justiz: BGH 7%; BVerwG 6%; BSG 8%; BAG 3%; BFH 8%; BVerfG 31%).

Geringe Zahl bedeutet natürlich nicht, daß Einfluß vollständig ausgeschlossen wäre. Es hat immer unterschiedliche Strategien gegeben, aus der absolu-

ten Minderheitenposition dennoch zu Erfolgen zu kommen. Es gelingt den Überfliegerinnen, die so brillant sind, daß ihnen von den Kollegen die Kompetenz nicht abgesprochen werden kann. Es gelingt dort, wo Frauen sich auf spezielle Fachgebiete zurückziehen und dort Kompetenzen erwerben, die bei Männern nicht vorausgesetzt werden können. Das könnte die Entwicklung im Familien- und Sozialrecht sein. Eine weitere Möglichkeit ist die Unterordnung und die Einflußnahme auf einzelne erfolgreiche Männer, was möglicherweise im Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen an allen Bundesgerichten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Mir liegt daran, die wenigen Stimmen der Frauen zu Gehör zu bringen, deren Lebensleistung als Richterinnen des Bundesverfassungsgerichts abgeschlossen vor uns liegt. Das sind in der Zeit von 1951 bis 1994 drei von 58 Mitgliedern. Alle drei gehörten dem Ersten Senat an. Der Zweite Senat hat also von 1951 bis 1986, 35 Jahre lang, ohne jede Frau, in den anschließenden acht Jahren mit einer Frau und erst seit eineinhalb Jahren mit zwei Frauen gearbeitet. Dem Ersten Senat haben in den ersten 42 Jahren nacheinander drei Richterinnen angehört, deren Einfluß ich zu würdigen versuche. Erst seit eineinhalb Jahren gibt es zwei und seit einem Jahr drei Frauen in diesem Ersten Senat.

Über die jetzigen Frauen im Bundesverfassungsgericht kann und will ich aus naheliegenden Gründen keine detaillierte Untersuchung vorlegen. Nur so viel: Bei den strittigen Entscheidungen des Ersten Senats aus der letzten Zeit wurde deutlich, daß die Frauen kein geschlossenes Meinungsbild vertreten. Die Mehrheit bestand jeweils aus drei Männern und zwei Frauen und die Dissenter waren zwei Männer und eine Frau.

Kommen wir also zu den Frauen, deren Wirken in den ersten 44 Jahren des Bestehens des Bundesverfassungsgerichts abgeschlossen vor uns liegt: zu Erna Scheffler, Wiltraut Rupp-v. Brünneck und Gisela Niemeyer. Sie alle haben dem Ersten Senat angehört.

### Erna Scheffler

Erna Scheffler war eine Richterin der ersten Stunde, eine von 24 bzw. 20 Richtern des Gerichts, dessen Senate damals noch aus zwölf bzw. zehn Richtern gebildet wurden. Sie gehörte dem Gericht von 1951 bis 1963 an, von ihrem 58. bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Recht zum Dissenting hatte sie nicht; es besteht erst seit 1971. Ihren Einfluß können wir nur rekonstruieren aus den wissenschaftlichen Äußerungen, die ihrer Berufung zur Bundesverfassungsrichterin vorausgegangen sind, insbesondere ihrem fulminanten Referat auf dem 38. Deutschen Juristentag (1950) in Frankfurt.

- Dort plädierte sie für die Verwirklichung der Gleichberechtigung im Staatsangehörigkeitsrecht, das für Männer und Frauen ebenso wie für ihre Kinder durch Heirat nicht beeinflußt werden dürfe.
- Sie stritt für eine Anpassung des Beamtenrechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung, insbesondere für die Streichung der Zölibatsklausel für Beamtinnen, für die gleiche Hinterbliebenenversorgung und für gleiches Mindestalter als Voraussetzung der lebenslänglichen Anstellung.
- Sie hielt eine Anpassung des Steuerrechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung für geboten und deshalb die Zusammenveranlagung der Eheleute für verfassungswidrig.
- Im Familienrecht stritt sie für die Freiheit der Namenswahl, das gemeinsame gleichberechtigte Elternrecht und den Güterstand der Gütertrennung mit hälftiger Beteiligung am Zugewinn.

In den Würdigungen zum 70. und 80. Geburtstag, ebenso wie in den Nachrufen zu ihrem Tod im Mai 1983 (sie wurde fast 90 Jahre alt) wird immer wieder darauf hingewiesen, daß sie auf diesem Deutschen Juristentag entdeckt wurde und sich als Verfassungsrichterin empfahl.

Als Mitglied des Ersten Senats hat sie offenkundig erfolgreich Mehrheiten für ihre verfassungsrechtlich fundierten rechtspolitischen Vorstellungen gewonnen:

- Unter ihrer Mitwirkung wurde ausgesprochen, daß ab 1.4.1953 Mann und Frau auch im Bereich von Ehe und Familie gleichberechtigt sind und das entgegenstehende bürgerliche Recht außer Kraft war (BVerfGE 3, 25).
- Die Zusammenveranlagung im Steuerrecht wurde für verfassungswidrig erklärt (BVerfGE 6, 56).
- Die Höfeordnung mit der Bevorzugung des männlichen Erben wurde für verfassungswidrig erklärt (BVerfGE 15, 337).
- Für mit Art. 3 Abs. 2 GG unvereinbar wurde erklärt, daß der Wert der Leistungen als Mutter, Hausfrau und Mithelfende in der Sozialversicherung unberücksichtigt gelassen wird (BVerfGE 17, 1 – Waisenrenten und BVerfGE 17, 2 –

Witwerrente). Dieses sind die letzten Entscheidungen, an denen Erna Scheffler unmittelbar vor ihrem Ausscheiden noch mitgewirkt hat.

Auch noch im Rückblick wurde es als Zufall von sinnbildlicher Bedeutung angesehen, daß sie als Mitglied des Ersten Senats in Vertretung des erkrankten Präsidenten im Juli 1959 ein für die Gleichberechtigung im Familienrecht entscheidendes Urteil verkündete, mit dem der Stichtscheid des Vaters für verfassungswidrig erklärt wurde (BVerfGE 10, 59).

So wurde sie in Nachrufen als „Anwalt der Frauenrechte“ oder als „Mutter der Gleichberechtigung“ bezeichnet. Zugleich wurde ihr attestiert, daß der männliche Beruf von seiner Trockenheit und Strenge einbüßte zugunsten von Menschlichkeit, die man als Segen bezeichnen könne. Ihr werden Charme, damenhafte und mütterliche Züge beigelegt.

Sie selbst, die auch nach ihrem Ausscheiden weit über ihre Zeit hinausdachte und beispielsweise für die Teilzeitbeschäftigung der Beamtinnen eintrat, hat sich viel nüchterner zu ihrer Rolle geäußert und einen verstärkten Einfluß von Frauen in den Gerichten für wünschenswert gehalten: *„Ich persönlich bin unbedingt der Meinung, daß Frauen im Senat vertreten sein müssen, denn wir Frauen haben zwar dieselbe Art Verstand wie der Mann, aber uns erscheinen mitunter andere Gesichtspunkte wichtig, und wir setzen manchmal auch andere Wertakzente bei den Fragen, die zur Beurteilung stehen. Auch fällt uns Frauen im Zusammenhang mit diesen verschiedenen Wertakzenten manchmal etwas ein, was den Männern nicht einfällt.“*

Bei der Entscheidung um den Stichtscheid liegt nach ihren Äußerungen Sinn und Bedeutung der Entscheidung gerade nicht darin, daß die Verantwortung Richtern übertragen werde, sondern in der psychologischen Auswirkung, die bewirkte, daß die Einigungsbereitschaft des Mannes verstärkt werde, wenn er nicht sicher sein könnte, im Streit mit der Ehefrau von Gesetzes wegen das letzte Wort zu haben. Präziser kann man die Situation in der Verschränkung von rechtlichen und psychologischen Faktoren nicht beschreiben. Sie hat den Senat bis in die jüngste Zeit mit der Entscheidung aus März 1991 zum ehelichen Namensrecht beschäftigt (BVerfGE 84, 9 [20]), die sich ausdrücklich auf das frühere Urteil zum Stichtscheid bezieht.

So große, unangefochtene und langanhaltende Veränderungen im Rechtsbewußtsein erzielt man nicht nur auf charmante und damenhafte Art, sondern mit der stählernen Härte, der Fähigkeit zur Unnachgiebigkeit und Strenge, mit sachbezogener Arbeit; so beschrieb sie der damalige Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Zeidler in seiner Gedenkrede bei der Trauerfeier. Er mußte es wissen, er war ihr Mitarbeiter von 1954 bis 1959. Auch ihr ehemaliger Senatskollege Karl Heck attestierte ihr in

seinem Nachruf Verstand und Herz, Überzeugungskraft und Mut, Leitungsqualitäten in zerstrittenen Verhandlungen und Vorbildfunktion; sie sei als „der maßgebende Mann im Ersten Senat“ bezeichnet worden. Ersichtlich ist sie aus der absoluten Minderheitsposition zum Erfolg gekommen, weil sie brillant und überzeugend war und – wie sie es selbst ausdrückte – Veränderungen auch mit dem Zug der Zeit zu begründen wußte.

### Wiltraut Rupp-v. Brünneck

Ein solches Talent, mit dem „Zug der Zeit“ zu gehen, war Wiltraut Rupp-v. Brünneck nicht gegeben. Sie war nach den Worten ihres Senatsvorsitzenden Benda eine kluge und klarsichtige Richterin, die hohe und strenge Anforderungen an ihre Arbeit stellte, eine scharfsinnige Autorin und engagierte Kämpferin auf den Gebieten des öffentlichen Lebens, in denen es um die praktische Verwirklichung der von der Verfassung gewährleisteten Grundrechte geht.

Sie gehört im Ersten Senat zu den Dissentern der ersten Stunde. Sie hat ihre abweichenden Meinungen deutlich und klar offengelegt. In ihren Grundpositionen haben sich Teile der Bevölkerung wiederfinden können, so daß sie letztlich nicht nur über die Entscheidungen, die sie zusammen mit der Mehrheit maßgeblich mitgestaltete, sondern auch über ihre Dissenting integrativ gewirkt hat. Sie selbst sagte einmal: „Die Dissenter mögen zu Recht oder Unrecht hoffen, daß ihr Beitrag nicht umsonst war und daß ihre Auffassung vielleicht in der Zukunft die Rechtsentwicklung beeinflussen könnte.“ Diese Hoffnung hat sich erfüllt. Ihr Wirken über den Tag hinaus möchte ich an einigen Entscheidungen und an einem Teil ihrer Dissentings belegen.

Sie hat im Bereich des Familienrechts im selben Geiste gewirkt wie Erna Scheffler. Die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung der nichtehelichen Kinder wurde angemahnt (BVerfGE 25, 167); die Heiratsklauseln bei der Waisenrente wurden für verfassungswidrig erklärt (BVerfGE 28, 324; 29, 57).

Sie erstrebte eine Aktivierung des Sozialstaatsprinzips in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und definierte als erste, daß dieses Prinzip sich nicht in der Verpflichtung zu staatlicher Fürsorge für Hilfsbedürftige und Benachteiligte erschöpfe, daß vielmehr der moderne Sozialstaat eine angemessene soziale Sicherung für alle Bürger zur Verfügung stellen müsse (BVerfGE 36, 237 [247, 248, 250]). Ihre damals erhobene Forderung, daß Struktur und Abgrenzung des begünstigten Personenkreises den Anforderungen sozialer Gerechtigkeit genügen müsse, ist heute mit dem abgestuften Maßstab bei der Prüfung des allgemeinen Gleichheitssatzes weitgehend verwirklicht (BVerfGE 88, 87 [96] m.w.N.).

Sie beanstandete die – damals herrschende – Auffassung, daß der Schutz des Eigentums nach Art. 14 GG sich auf den Bereich der Privatrechte beschränkte (BVerfGE 32, 111 [141 f.]). „Wenn der Eigentumschutz ein Stück Freiheitsschutz enthält, insofern er dem Bürger die wirtschaftlichen Voraussetzungen einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung sichert, muß er sich auf die öffentlich-rechtlichen Berechtigungen erstrecken, auf die der Bürger in seiner wirtschaftlichen Existenz zunehmend angewiesen ist.“ Sie hat es nicht mehr erlebt, daß aus dem Dezernat ihrer Nachfolgerin Gisela Niemeyer im Zusammenhang mit den Entscheidungen über den Versorgungsausgleich der Senat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dieses Dissenting auch öffentlich-rechtlichen Positionen, nämlich den Rentenanwartschaften, Eigentumsqualität zugebilligt hat (BVerfGE 53, 257 [289 f.]).

Auch ihr Dissenting zum Schwangerschaftsabbruch (BVerfGE 39, 1 [68 ff.]) hat Auswirkungen bis in die zweite Entscheidung zum gleichen Themenkreis gehabt (BVerfGE 88, 203). Zwei wesentliche Aspekte hatten damals die Dissenter Rupp-v. Brünneck und Simon in den Vordergrund gestellt: Erstmals sei in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung aus den objektiven Wertentscheidungen der Freiheitsrechte eine Pflicht des Gesetzgebers zum Erlaß von Strafnormen, also dem stärksten denkbaren Eingriff in die Freiheitsrechte, abgeleitet worden. Das verkehre die Funktion der Grundrechte in ihr Gegenteil. In der Entscheidung aus dem Jahr 1993 bekennt sich die Senatsmehrheit nunmehr dazu, daß es dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verwehrt sei, für den Schutz des ungeborenen Lebens zu einem Schutzkonzept überzugehen, das in der Frühphase der Schwangerschaft den Schwerpunkt auf die Beratung legt und auf eine indikationsbestimmte Strafdrohung verzichtet (a.a.O., S. 264). Auch im zweiten Punkt, der Beschreibung der besonderen Konfliktsituation der Schwangeren, hat sich die Sichtweise des Dissentings aus dem Jahr 1975 durch-

gesetzt. Die Senatsmehrheit hatte damals allein auf die Belastungen während der Schwangerschaft abgestellt (a.a.O., S. 48); im Dissenting wird zutreffend beschrieben, daß es nicht allein um die mit dem Austragen der Leibesfrucht verbundenen tiefgreifenden Veränderungen der Gesundheit und des Wohlbefindens geht, daß sich vielmehr aus Schwangerschaft und Geburt Eingriffe in die weitere Lebensgestaltung ergeben, besonders die mütterliche Verantwortung für die Entwicklung des Kindes nach der Geburt (a.a.O., S. 79). Diese Überlegungen hat die Senatsmehrheit jetzt aufgegriffen (a.a.O., S. 256) und beschreibt die Konfliktlage nunmehr auch als eine über das Austragen und Gebären hinausgehende Handlungs-, Sorge- und Einstandspflicht nach der Geburt über viele Jahre.

Mit diesen Beispielen gelingt keine erschöpfende Würdigung des prägenden Einflusses, den man Wiltraut Rupp-v. Brünneck zuschreiben kann, an der in den Nachrufen ihrer Kollegen die Lust am intellektuellen Kampf gerühmt wird. Die Auswahl erfolgte unter dem thematischen Aspekt unserer Arbeitsgruppe, weil die Beispiele m.E. belegen, daß sie aus weiblicher Sicht die Rechtsprechung geformt und bereichert hat.

#### Gisela Niemeyer

Das wird bei den Sondervoten von Gisela Niemeyer weniger deutlich; sie dissentierte dreimal. Zum einen ging es um die Zahlung von Sozialversicherungsrenten ins Ausland, bei denen sie sich in Abweichung von der Senatsmehrheit der Argumentation der Bundesregierung anschließt, die vor allem auf außenpolitische Handlungsspielräume und finanzielle Folgelasten abgehoben hatte (BVerfGE 51, 1 [37]). Ein anderes Dissenting betrifft das Buchführungsprivileg für steuerberatende Berufe, das sie – entgegen der Senatsmehrheit – beibehalten hätte aus Gründen des traditionellen Berufsbildes und zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten (BVerfGE 54, 301 [334]). Bei der Bewertung der Ausbildungsfallzeiten betrifft ihr Dissenting Fragen der Prüfkompetenz des Bundesverfassungsgerichts in konkreten Normenkontrollverfahren und den Umfang des Vertrauensschutzes bei Rechtsänderungen im Bereich der Sozialversicherung (BVerfGE 71, 1 [17]).

Aus diesen Sondervoten, die Lamprecht in seiner Spezialschrift zu den abweichenden Meinungen und ihrer Bedeutung für die Rechtskultur nicht einmal unter den peripheren Sondervoten erwähnt, läßt sich ein Umriss ihrer Persönlichkeit und ihres Einflusses gewiß nicht gewinnen. So wird sie, die sich wie Erna Scheffler überwiegend mit dem Familienrecht beschäftigt hat, weitgehend ihre Meinung in derjenigen der Mehrheit des Senats wiedergefunden haben. Sie hatte die Entscheidungen über den Versorgungsaus-

gleich samt den Nachbesserungen des Gesetzgebers vorzubereiten sowie eine ganze Reihe von schwierigen Sorgerechtsfällen (BVerfGE 56, 363; 60, 79; 68, 176; 75, 201). Der Gleichberechtigungsgrundsatz setzte sich sogar im internationalen Privatrecht durch (BVerfGE 63, 181; 68, 384; 71, 224); sie schloß damit an eine Entscheidung an, mit der Rupp-v. Brünneck diese Entwicklung grundlegend vorbereitet hat (BVerfGE 31, 58). Nach den Abschiedsreden ihrer Kollegen hat sie preußisches Pflichtgefühl mit temperamentvollen Debattenbeiträgen verbunden und mittels gesundem Menschenverstand Mehrheiten für ihre Ansichten zu gewinnen gewußt.

Zur Vorbereitung dieses Vortrags habe ich die in unserem Haus gesammelten Reden und Zeitungsberichte durchgesehen. Sie haben mich in Verbindung mit dem Vermächtnis in den Entscheidungstexten und den Dissentings zuversichtlich gestimmt. Im Recht hat sich – schon allein durch diese drei Frauen – viel verändert.

#### IV.

Verändert sich die Justiz mit den Frauen? Die Justiz verändert sich nicht schneller als unsere Gesellschaft, im Strom der Zeit empfindet man Bewegung als Stillstand. Die geschilderten Einflüsse beruhen auf der individuellen Durchsetzungsfähigkeit hochkompetenter Personen. Sie haben sich nicht zuletzt deshalb für Frauenbelange einsetzen können, weil ihnen die entsprechenden Sachmaterien zugeteilt worden sind – so wie auch in der Regierung für Frauen lange nur Platz war im Ressort Jugend und Familie. Wir müssen uns demnach vor Typisierung hüten; wir dürfen nicht generalisierend den Frauen insgesamt solchen Einfluß zuschreiben. Es besteht weder Anlaß zu hochgeschraubter Erwartung noch – bei den Männern – zu größeren Ängsten. Warten wir eine quantitativ erhebliche Beteiligung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen doch erst einmal ab, ehe wir versuchen, Veränderungen wahrzunehmen.

Auch die Justiz wird sich ändern,

- wenn schon im Gesetzgebungsverfahren Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung vertreten sein werden;
  - wenn Frauen Regierungsverantwortung nicht nur in Randbereichen der Macht tragen;
  - wenn für das Frauenbild die Mutterrolle nicht bedeutsamer ist als die Vaterrolle für die Männer.
- Eine veränderte Justiz werden wir daran erkennen, daß wir aufhören, uns über den Frauenanteil zu vergewissern und über den Fraueneinfluß zu spekulieren. Die Justiz wird sich verändert haben, wenn Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gemeinsam mit Richtern und Richterinnen für eine menschliche Justiz sorgen.